

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 04.11.2021

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV NRW 7113), in der z. Zt. geltenden Fassung und der den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV NRW 2060) in der z. Zt. geltenden Fassung wird von der Gemeinde Hopsten als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates der Gemeinde Hopsten vom 04.11.2021 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen in der Gemeinde Hopsten, jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) **Bezirk 1 – Ortskern Hopsten (Planauszug 1)**

Sonntag, 19.12.2021 Weihnachtsmarkt Hopsten

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 4 Abs. 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hopsten, den 04.11.2021

Gemeinde Hopsten
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Kleine-Harmeyer

Anlage 2 - Planskizze Bezirk 1

